

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

733. 704. Das zu Berlin am 3. August 1886 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1678. Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886.

Nr. 1679. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Juli 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

734. 705. Das zu Berlin am 3. August 1886 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9151. Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbemuseums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886.

735. 718. Das zu Berlin am 6. August 1886 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9152. Gesetz, betreffend den Bau neuer Schiffsfahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffsfahrtsstraßen. Vom 9. Juli 1886.

Nr. 9153. Gesetz, betreffend die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50000000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals. Vom 16. Juli 1886.

736. 720. Das zu Berlin am 9. August 1886 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9154. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiete durch die diesjährigen Frühjahrshochfluthen herbeigeführten Verheerungen. Vom 14. Juli 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

737. 714. Nachdem die Kreissthierarztstelle des Kreises Coesfeld (mit dem Amtsitze in Coesfeld) durch die Versetzung des bisherigen Inhabers derselben erledigt worden ist, soll mit der alsbaldigen Wiederbesetzung der Stelle vorgegangen werden. Mit derselben ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden, wozu noch die Gebühren aus Kommunalfonds für Ueberwachung von im Kreise vorhandenen Viehmärkten treten.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1886.

Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis spätestens zum 1. September d. J. bei uns einreichen.

Münster, den 31. Juli 1886.

Nr. 14920 I. L.

Königl. Regierung, Abth. des Innern: v. Viebahn.

738. 716. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Steinfurt ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger Zeugnisse sowie eines kurz gefaßten Lebenslaufes bis zum 10. September d. J. bei uns melden.

Münster, den 6. August 1886.

Nr. 15141. I. M.

Kgl. Regierung, Abth. des Innern: von Viebahn.

739. 703. Dem am 18. April 1884 zu Honsberg den Eheleuten Fabrikarbeiter August Balve und dessen Ehefrau Franziska geb. Fischer geborenen Kinde Franziska Balve ist von uns die Erlaubniß erteilt worden, an Stelle der Namen „Franziska Balve“ die Namen „Hermine Hollweg“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1886.

I. I. 1084.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön.

740. 711. Unter Hinweis auf das auf Seite 249 unseres Amtsblattes für das Jahr 1884 abgedruckte Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Preussischen Staates gebildeten Weinbaubezirke vom 29. Juni 1884 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 beschlossen worden ist, von den im Regierungsbezirk Wiesbaden belegenen Gemarkungen Schadeck, Billmar und Balduinstein, woselbst Weinbau im Sinne des gedachten Gesetzes betrieben wird, die jedoch einem Weinbaubezirk seither nicht zugetheilt waren, die beiden erstgenannten Gemarkungen Schadeck und Billmar dem Weinbaubezirk Runkel (laufende Nr. 31 des bezüglichen Verzeichnisses) einzuverleiben, aus der Gemarkung Balduinstein aber einen eigenen Weinbaubezirk mit gleichem Namen (unter laufende Nr. 30a des Verzeichnisses einzuschalten) zu bilden. Es wird sonach der Weinbaubezirk Runkel aus den Gemarkungen Schadeck, Runkel, Billmar (Oberlahnkreis), Niederbrecken (Unterlahnkreis) und der Weinbaubezirk Balduinstein aus der Gemarkung Balduinstein (Unterlahnkreis) gebildet.

Düsseldorf, den 2. August 1886.

I. III. A. 4828.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: Büsgen.

741. 710.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 31. Jahreswoche vom 25. Juli bis 31. Juli.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	3	1	9	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	2	1	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	1	1	—	3	2	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9	1	—	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	30	8	2	—	—	—	—	1	1
Essen (Land)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14	—	—	—	2	2	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	6	6	1	—	—	—	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	1
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	1	1
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	22	1	—	—	12	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	28	1	—	—	8	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	4	—	—	3	2	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	267	21	29	3	58	9	5	3	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

743. 712. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem katholischen Kirchenvorstande zu Püttlingen, im Kreise Saarbrücken die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Pfarrkirche daselbst, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit bis zum 1. April k. J. abzuhalten.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der Kollekte in unserem Bezirke beauftragt sind: 1. Wolf, Johann, Pfarrer zu Püttlingen; 2. Meyers, Peter, Kaplan zu Püttlingen; 3. Braun, Josef, Wirth zu Beyenburg; 4. Steinbach, Richard, Weber zu Beyenburg; 5. Geismann, Theodor, Händler zu Neviges; 6. Engelstam, Julius, Schlosser zu Neviges; 7. Bonderstein, Hermann,

Bergmann zu Bellinghausen; 8. Halsbermins, Lambert, Konditor zu Emmerich; 9. Berchter, Johann, Weber zu Odenkirchen; 10. Wuellenweber, Heinrich, Kaufmann zu Süchteln.

Düsseldorf, den 5. August 1886. II. B. Nr. 2133.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

744. 715. Der von uns unter dem 19. April 1882 als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Wilhelm Maassen zu Köln zur Vermittelung der Beförderung Preussischer Auswanderer über die Häfen von Bremen, Hamburg, Antwerpen, Rotterdam nach New-York, Philadelphia, Boston, Baltimore, Quebec, Halifax, New-Orleans, Galveston, Montreal und St. Francisco in den linksrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks

742. 709. Nachstehend bringen wir die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G.-S. S. 128) den Kommunalverbänden unseres Bezirks aus den Erträgen der Getreide- und Viehzölle für das Etatsjahr 1885/86 überwiesenen, durch gemeinsame Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 8. d. M. festgestellten Beträge zur öffentlichen Kenntniß.

Insofern jedoch hierbei die nach der Volkszählung vom December v. J. provisorisch ermittelten Bevölkerungsziffern haben zum Grunde gelegt werden müssen, weil die definitive Feststellung der Zählungsergebnisse für die betreffenden Kreise noch nicht erfolgen konnte, ist ein etwa erforderlicher werdender Ausgleich der nächstjährigen Vertheilung vorbehalten worden.

Düsseldorf, den 6. August 1886.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern: v. Koon.

Nr.	Kreis	Bevölkerungs- zahl nach der Volkszählung vom December 1885	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
			Grundsteuer Mark.	Gebäude- steuer Mark.	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 und 4) Mark.	$\frac{1}{3}$ nach der Bevöl- kerung Mark.	$\frac{2}{3}$ nach dem Steuerfoll Mark.	im Ganzen (Spalte 6 u. 7.)
1		2	3	4	5	6	7	8
1	Barmen (Stadtkreis)	103 040	7 416	239 770	247 186	4 901	9 212	14 113
2	Düsseldorf (Stadtkreis)	112 003	17 820	261 832	279 652	5 327	10 422	15 749
3	Düsseldorf (Landkreis)	57 325	114 277	48 613	162 890	2 726	6 071	8 797
4	Duisburg (Stadtkreis)	47 515	12 313	40 617	82 930	2 260	3 091	5 351
5	Esersfeld (Stadtkreis)	106 474	5 985	275 333	281 318	5 064	10 485	15 549
6	Essen (Stadtkreis)	65 026	3 670	103 631	107 301	3 093	3 999	7 092
7	Essen (Landkreis)	135 954	68 960	110 117	179 077	6 466	6 674	13 140
8	Gelbern	53 590	109 894	31 650	141 544	2 549	5 275	7 824
9	Gladbach	138 382	69 194	153 369	222 563	6 582	8 295	14 877
10	Grevenbroich	41 436	140 362	32 546	172 908	1 971	6 444	8 415
11	Kempen	93 280	94 313	66 353	160 666	4 437	5 988	10 425
12	Leve	50 639	162 546	48 369	210 915	2 409	7 861	10 270
13	Crefeld (Stadtkreis)	90 215	5 958	134 223	140 181	4 291	5 224	9 515
14	Crefeld (Landkreis)	33 802	57 966	22 455	80 421	1 608	2 997	4 605
15	Dennepe	102 148	32 959	121 582	154 541	4 858	5 760	10 618
16	Mettmann	69 758	67 256	68 403	135 659	3 318	5 056	8 374
17	Moers	65 475	159 379	48 886	208 265	3 114	7 762	10 876
18	Mülheim a. d. Ruhr	151 300	110 976	142 123	253 099	7 196	9 433	16 629
19	Neuß	51 302	106 868	47 432	154 300	2 440	5 751	8 191
20	Rees	61 500	137 631	69 943	207 574	2 925	7 736	10 661
21	Solingen	115 424	66 851	105 750	172 601	5 490	6 433	11 923
Zusammen		1 745 588	1 552 594	2 202 997	3 755 591	83 025	139 969	222 994

Düsseldorf konzessionirte Jacob Marx zu Crefeld hat auf die fernere Benutzung dieser Konzession verzichtet und die Losgabe der für diese Vermittlungsgeschäfte hinterlegten Kaution von 900 M. buchstäblich: Neunhundert Mark beantragt.

Indem wir dies auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu stellenden

Kauttionen (Amtsbl. de 1853 S. 589) zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß etwaige Ansprüche an die obige Kaution binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns oder dem königlichen Landrathsamte zu Crefeld Stadt anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist solche Ansprüche keine Berücksichtigung mehr finden können.

Düsseldorf, den 3. August 1886. I. III. B. Nr. 4525.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büsgen.

Veröffentlichung der Preislisten-Durchschnittspreise im Reich

Table with columns for location (No.), quality (gut, mittel, gering), and price per 100 kg for various goods like wheat, rye, and flour.

Veröffentlichung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat Juli ex. verabreichte Forrage geben für die betr. Reichs- mit Ausnahme von Rees, die gleichnamigen Notizungsblätter in Kolonne 5 und zwar nach dem Durchschnittspreise der guten, mittleren und geringen Qualität, sowie in Kolonne 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Preise berechnen diese Vergütung wie folgt: Bonn wie Barmen, Düsseldorf (Land) wie Barmen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878. 746. 702. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 des „Offenbacher Volksanzeigers“, „Königs- und Volksausgabe des „Offenbacher Sonntagblattes“ (Verlag von Carl Ulrich in Offenbach) verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes untersagt worden. Offenbach, den 3. August 1886. Großherzogliches Kreisamt Offenbach. J. G. Fuhr, Ratmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc. 747. 717. Am 16. August tritt in der Dohlestraße in N. Gladbach eine Postannahmestelle unter der Bezeichnung „N. Gladbach 2“ in Wirkksamkeit. Die neue Postannahmestelle befaßt sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art und von Telegrammen. Die Schalterdienststunden für den Verkehr mit dem Postamt sind folgende: a. an Wochentagen auf die Zeit: von 9 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;

Veröffentlichung der Preislisten-Durchschnittspreise im Reich

Table with columns for location (No.), quality (gut, mittel, gering), and price per 100 kg for various goods like wheat, rye, and flour, including a section for 'Weißung' (bleaching) with sub-columns for different types of flour.

Veröffentlichung 2. In Weisel löpste im Monat Juli ex. 1 Eiter Milch 17 Pf., 1 Eiter Gfß 20 Pf., 1 Agr. Rierenfett 1 Mark, 1 Agr. Schmalz 18 Pf. Düsseldorf, den 7. August 1886. Königl. Regierung, Abteilung des Innern: Böhgen.

b. an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Düsseldorf, den 9. August 1886. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Böhgen.

748. 701. Preussische Renten-Versicherungs-Kassall. An Stelle des als Agent ausgeschiedenen Kaufmanns Herrn C. Lammert in Neustadt ist Herr Otto Stenens

bestellt zum Agenten unserer Kassall bestellt. Berlin den 27. Mai 1886. Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Kassall. 749. 713. Die Urkunden des am 1. d. M. in den Ruhestand getretenen Königl. Notars, Justizrath Otto zu Düsseldorf, sind dem Königl. Notar Nischen befolgt definitiv übergeben worden. Düsseldorf, den 4. August 1886. Der Erste Staatsanwalt: Jänisch.

750. 721. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direction zu Elberfeld hat die Königl. Regierung hierseits die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 15. Juli d. J. (I. III. B. 4388) als zur Anlage der Eisenbahn Solingen-Wald-Gracht-Schwinthel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Gracht gelegene Grundstücken angeordnet.

N ^o .	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	N ^o .	Q ^l tr.	Flur.	N ^o .		
1	7	23	7	207	Eheleute Peter Holzrichter	Nümmen.
1a	1	15	7	207	do.	do.
2	3	03	6	373	Erben Blücher	Bogelfang, Nümmen und Lehn.
2a	1	41	6	373		
3	19	46	6	347		
4	7	13	6	1032/339. 345	Eheleute Karl Wilhelm Adrian	Nümmen.
4a	4	12	6	1032/339. 345	do.	do.
5	3	35	6	615	Eheleute Julius Bell	Unter-Flachsberg.
5a	—	93	6	615		
6	10	26	6	614		
6a	—	97	6	614		
7	—	72	6	612	Friedrich Bös und Enkel	Solingen.
8	2	41	6	866/95		
9	5	70	2	507/341		
10	1	11	2	340	Eheleute Gustav und Wilhelm Willms	Graefrath.
11	1	90	2	505/339		
12	3	17	2	456/338	Erben Mell	Graefrath u. Solingen.

Die mit a bezeichneten Flächen sollen den Eigenthümern nicht enteignet, sondern nur zur vorübergehenden Benutzung mit einer Beschränkung belastet werden.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Dienstag, den 17. August 1886**, Vormittags 10¹/₄ Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Graefrath anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. August 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

751. 722. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. Heinrich Brunn zu Straelen im Kreise Geldern den Rothen Adlerorden 4. Klasse und dem Sparkassen-Rendanten Jakob Schwengers zu St. Leonis im Kreise Kempen den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

B. Forst-Verwaltung.

Der mit der Oberforstmeisterstelle bei der hiesigen Regierung beliehene Oberforstmeister von Grootte ist am 6. d. M. in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

C. Kommunalverwaltung.

Die auf Lebenszeit erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters Ueheler zu Burg ist von uns bestätigt worden.

Der Verwaltungs-Sekretär Peter Adams zu Dpladen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Stadt und Landbürgermeisterei Dpladen umfassenden Standesamtsbezirke bestellt worden.

Der dritte Beigeordnete Heinrich Hubert Cappel zu Dericum ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Norf umfassenden Standesamtsbezirkes bestellt worden.

D. Schulverwaltung.

Dem Bürgermeister von Bohlen zu Remscheid ist die Lokal-Schulinspektion über die evangelische Orts-Knabenschule und die evangelische Orts-Mädchenschule zu Remscheid, sowie über die evangelische Knaben- und evangelische Mädchenschule zu Stachelhausen bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Oberpfarrer Delotte zu M.-Glabbad ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Unter-Besch, Stadtbürgermeisterei M.-Glabbad ernannt worden.

Der Pfarrer Müller zu Barmen ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschule in der Bartholomäusstraße zu Barmen ernannt worden.

Der Pfarrer Zanker zu Barmen ist zum Lokal-Schulinspektor der Rothener evangelischen Volksschule zu Barmen ernannt worden.

752. 707. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Dem Ober-Postkassenrendanten, Rechnungsrath Heim, ist bei seinem Uebertritte in den Ruhestand der Charakter „Geheimer Rechnungsrath“ verliehen worden.

Ernannt: der Telegraphensekretär Neumann hierselbst zum Ober-Postdirektionssekretär.

Verfehlt: der Postsekretär Schlegel von Darmstadt nach Düsseldorf, der Telegraphensekretär Böhm von Crefeld nach Posen und der Telegraphenassistent Pistorius von Elberfeld nach Crefeld.

Angestellt als Postsekretär: die Postpraktikanten Publitz und Ludwig in Elberfeld, Spaeth und Diez in Düsseldorf, als Telegraphen-Sekretär: der Ober-Tele-

graphenassistent Eulenberg in Crefeld, als Postassistent: die Postassistenten Borkowsky in Neuß, Boffer in M. Gladbach und Decker in Oberhausen (Rheinland), als Postverwalter: der Postanwärter Lohre in Hochdahl.

Gestorben: der Postsekretär Tellerling in Ruhrort. Düsseldorf, den 3. August 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Schmidt.

753. 723.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 121, 122, 123, 124 und 125 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
5300	Hauptlehrerstelle an der katholischen St Martinischule zu Emmerich. Einkommen 1500 Mark neben freier Wohnung mit Garten.	—
5383	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Geldern. Einkommen 1050 Mark Gehalt und 150 Mark Miethsentschädigung.	15./8.
5384	Lehrerinstelle für eine städtische Volksschule in Oberhausen. Einkommen 825 Mark Gehalt, steigend bis 1200 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung.	17./8.
5421	Lehrerinstelle an der evangelischen Ostschule zu Oberhausen. Einkommen 825 Mark Gehalt, steigend bis 1200 Mark und Wohnungsgeldzuschuß von 150 Mark oder freie Wohnung.	—
5422	Lehrerinstelle an der katholischen Mädchenschule zu Lüttingen. Einkommen 750 Mark Gehalt und Entschädigung für Brennmaterial mit 60 Mark.	in 4 Wochen.

Hierzu eine Beilage. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Landesbibliothek

Königliche Bibliothek zu Düsseldorf

Band 12. Jahrgang 1881

Zusatz des Reichs-Bibliothekars
Die Bibliothek der Königl. Bibliothek zu Düsseldorf

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1886 zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

A. Zum Artikel I §. 2.

1. Die Steuervergütung nach dem Satze b des Artikels I §. 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker im Wege der Polarisation ist nicht von der Amts- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden zc. Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art

in Preußen

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Distr., Stettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Ikehoe, Hannover, Uerdingen,

in Bayern

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen a. Rh., sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen,

in Württemberg
das Hauptzollamt Friedrichshafen,
in Baden
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel
(Schweiz),
in Hessen
das Hauptsteueramt Mainz,
in Mecklenburg-Schwerin
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I Wismar,
in Oldenburg
das Hauptzollamt Brake,
in Braunschweig
das Hauptsteueramt Braunschweig,
in Anhalt
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Walwitzhafen bei Dessau,
in Luxemburg
das Hauptzollamt Luxemburg,
in den Hansestädten
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerleinert, ferner von anderen, vom Bundesrath bezeichneten Zuckern von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ Prozent Polarisation (Art. I §. 2 b des Gesetzes),

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter;

c) zur Abfertigung der unter a und c des gedachten §. 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind,

sämmtliche nicht unter a genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden mit dieser Befugniß versehenen Unterämter.

3. In der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Deklaration (Ausfuhranmeldung) ist der mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a, b und c des §. 2 und oben unter 1 angegebene Klassifikation seiner Gattung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c des §. 2 fallenden und der von dem Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b desselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ Prozent Polarisation ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

4. In Betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr oder zu öffentlichen u. c. Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in Betreff der Kontrolle der Ausfuhr, sowie der Bescheinigung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.

B. Zu Artikel I §. 3, §. 4 Absatz 4 und 5.

5. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der Steuer für die verarbeiteten Rüben gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinierten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer (Erstattung der Steuervergütung) für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung. Eine Kreditirung von Beträgen unter 50 Mark findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Kreditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben beziehungsweise die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft, einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen.

Die Kreditirung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit getroffen werden.

6. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendasselbst unter b bezeichneten Klasse handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht kreditirte Zuckersteuer unzulässig.

7. Die Steuervergütungsscheine über den ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker werden von den Direktivbehörden nach dem anliegenden Muster A ausgestellt. Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahrs umfassendes Register nach dem anliegenden Muster B.*) Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

8. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrags unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

9. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach dem anliegenden Muster C aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesamtbetrag der bezüg-

*) Muster B ist hier nicht abgedruckt.

lichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

D. 10. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Muster D aufzustellen. Die Bestimmungen unter Ziffer 9 finden hierbei entsprechende Anwendung.

E. 11. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgelegte Direktivbehörde Nachweisungen nach dem anliegenden Muster E*) einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Statsjahr ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Statsjahr ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgelegten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in der Spalte 8 angeführten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlusssummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuer-Uebersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontrolören zu bescheinigen.

12. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlusssumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuer-Uebersicht des betreffenden Amtes in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuer-Uebersichten angeführten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

13. Die für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen in den freien Verkehr entnommenen Zucker zu entrichtende Steuer ist in einer besonderen Spalte der Zuckersteuer-Heberegister (siehe Ziffer 15) zu buchen.

14. Das Gleiche gilt von den nach Artikel I §. 4 Absatz 4 des Gesetzes zu erhebenden Zinsen. Bei der Berechnung dieser Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansatz. Die Zinsbeträge werden in der Weise abgerundet, daß Beträge unter fünf Pfennigen außer Betracht gelassen, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. (Vergl. Bundesrathsbefehl vom 13. November 1875.)

Auf jeder Abmeldung, mittelst welcher gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuervergütung, die Zeit, für welche Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen beziehungsweise anzugeben.

Wird gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker unter Steuerkontrolle auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gesammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Ueberführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungspapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

*) Muster E ist hier nicht abgedruckt.

15. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahmen aus der Besteuerung des Rübenzuckers wird von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt. Das anliegende Muster F*) dient dabei als Vorbild.

16. In den Reichssteuer-Übersichten der Haupt- und Unterämter sind die Steuerbeträge für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen entnommenen Zucker, sowie die Zinsen für die fraglichen Steuervergütungen (Ziffer 13 und 14) auf besonderen Linien unter der Rübenzuckersteuer nachzuweisen.

Zu den von den Direktivbehörden an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Übersichten der Einnahmen an Rübenzuckersteuer zc. kommt vom 2. Quartal des Etatsjahres 1886/87 ab das anliegende Muster G**) in Anwendung.

C. Zum Artikel I. §. 4 Absatz 1 und 2.

(Siehe das anliegende Regulativ für die steuerfreien Niederlagen für Zucker.)

D. Zu Artikel II.

17. Auf Grund der nach §. 3 erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerbestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1886 dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf Weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 3 Absatz 1 zu befreien.

Die im §. 3 Absatz 4 vorgesehene Kontrolle über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. (S. auch unter II. 5.) Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf Weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

18. Bezüglich der statistischen Nachweisungen wird für das Betriebsjahr $\frac{1. \text{ August}}{31. \text{ Juli}}$ 1886/87 das Folgende bestimmt:

1. Ueber die am 31. Juli 1886 vorhandenen Bestände an Zucker sind Nachweisungen aufzustellen
 - a) von den Inhabern von Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien oder Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 1,
 - b) bezüglich des Zuckers in öffentlichen Niederlagen und Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern — nach dem anliegenden Muster 2,***)
2. Zur Aufstellung monatlicher Betriebsnachweisungen sind verpflichtet:
 - a) die Inhaber von Rübenzuckerfabriken — nach Maßgabe des anliegenden Musters 3,
 - b) die Inhaber von Zuckerraffinerien — nach Maßgabe des anliegenden Musters 4,
 - c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach Maßgabe des anliegenden Musters 5.

Die Aufstellung der Nachweisungen zu a geschieht auf Grund der nach den bisher geltenden Vorschriften in den Rübenzuckerfabriken fortlaufend zu führenden statistischen Aufschreibungen und der Fabrikbücher, die Aufstellung der Nachweisungen zu b und c auf Grund der Fabrikbücher.

*) Muster F ist hier nicht abgedruckt.

**) Muster G ist hier nicht abgedruckt.

***) Muster 2 ist hier nicht abgedruckt.

F.

G.

Muster 1.

Muster 2.

Muster 3.

Muster 4.

Muster 5.



3. Je ein Exemplar der unter 1 a gedachten Bestandes-Nachweisungen und der unter 2a, b, c gedachten monatlichen Betriebs-Nachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

4. Von den unteren Steuerstellen bezw. den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (1 a, b, 2 a, b, c) und Fehlanzeigen an das Hauptamt bezw. das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.
5. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zwecke ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.
6. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichlichen Ergebnisse der unter 1 und 2 bezeichneten Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.
7. Die bisher vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen der Steuerstellen zur Statistik der Rübenzuckerproduktion und Besteuerung, insbesondere die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschuß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahr (Bundesrathsbeschuß vom 7. Dezember 1871), sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Regulativ

für

die steuerfreien Niederlagen für Zucker.

§. 1.

Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren gegen Erstattung der Steuervergütung mit Zahlung fünfprozentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager zugelassen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

§. 2.

Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 3.

Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrolle des Lagers, die Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 4.

Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung und die davon zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuervergütung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privattransitlager unverzollter Waaren oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird. Mit der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 5.

Bei der Anmeldung von Zucker zur Niederlage, der amtlichen Revision desselben, der Liquidation der Steuervergütung, der Ausfertigung der über letztere auszustellenden Vergütungsscheine und der Anweisung

der Steuervergütung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, die in Betreff des zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten Zuckers gelten.

Zur Anmeldung des auf eine andere steuerfreie Niederlage an dem nämlichen Ort übergehenden Zuckers dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zugangs des Zuckers auf sein Lager mitvollzogen wird.

§. 6.

Der Zucker ist in den Niederlageräumen dergestalt aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollos, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamt-Nettogewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Die aus dem freien Verkehr auf die Niederlage gebrachten Umschließungen behalten ihre Eigenschaft als zollinländische Waaren. Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zur Verpackung von Zucker, welcher für die Ausfuhr bestimmt ist, auf die Niederlage gebracht werden und sind zollvormerklich zu behandeln.

§. 7.

Zur Abmeldung von Zucker aus der Niederlage sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Jede Abmeldung hat sich auf Mengen von mindestens 500 kg Nettogewicht zu erstrecken.

Bei der Versendung des abgemeldeten Zuckers, soweit derselbe nicht in den freien Verkehr treten soll, finden die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Die Abschreibung und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem ursprünglichen Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe auf Begleitschein I versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch im ersteren Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in den Begleitschein übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker während seiner Lagerung eine wesentliche Gewichtsänderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer unter einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung und eintretendenfalls die Berechnung der zurückzahlenden Steuervergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Steuervergütungsbetrages und der etwaigen Zinsen. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, sofern dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Steuervergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere steuerfreie Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 8.

Im Fall der Abfertigung des aus der Niederlage abgemeldeten Zuckers auf Begleitschein I hat der Begleitscheinextrahent durch Vollziehung der Annahmeerklärung die in den §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß er für den Betrag der zurückzuerstattenden Steuervergütung nebst den davon geschuldeten Zinsen zu haften hat.

§. 9.

Bei der Berechnung der zweijährigen Lagerfrist kommt als Anfangstermin der Tag der ersten Einlagerung des Zuckers in eine steuerfreie Niederlage in Betracht. Die Dauer des Transports von einer derartigen Niederlage zu einer anderen wird nicht in Abzug gebracht.

§. 10.

Im Uebrigen finden auf die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung.

Blatt 11

Historisch-geographisches Wörterbuch

Die deutsche Sprache

Die deutsche Sprache in den verschiedenen
Zeiten der Geschichte

Die deutsche Sprache							
Zeiten	Orte	Zeiten	Orte	Zeiten	Orte	Zeiten	Orte
1. Zeitalter	1. Zeitalter	2. Zeitalter	2. Zeitalter	3. Zeitalter	3. Zeitalter	4. Zeitalter	4. Zeitalter
2. Zeitalter	2. Zeitalter	3. Zeitalter	3. Zeitalter	4. Zeitalter	4. Zeitalter	5. Zeitalter	5. Zeitalter
3. Zeitalter	3. Zeitalter	4. Zeitalter	4. Zeitalter	5. Zeitalter	5. Zeitalter	6. Zeitalter	6. Zeitalter
4. Zeitalter	4. Zeitalter	5. Zeitalter	5. Zeitalter	6. Zeitalter	6. Zeitalter	7. Zeitalter	7. Zeitalter
5. Zeitalter	5. Zeitalter	6. Zeitalter	6. Zeitalter	7. Zeitalter	7. Zeitalter	8. Zeitalter	8. Zeitalter
6. Zeitalter	6. Zeitalter	7. Zeitalter	7. Zeitalter	8. Zeitalter	8. Zeitalter	9. Zeitalter	9. Zeitalter
7. Zeitalter	7. Zeitalter	8. Zeitalter	8. Zeitalter	9. Zeitalter	9. Zeitalter	10. Zeitalter	10. Zeitalter
8. Zeitalter	8. Zeitalter	9. Zeitalter	9. Zeitalter	10. Zeitalter	10. Zeitalter		
9. Zeitalter	9. Zeitalter	10. Zeitalter	10. Zeitalter				
10. Zeitalter	10. Zeitalter						

Steuervergütungsschein.

Nummer (Landeswappen.)

5460.

Anerkenntniß

über 3301 M. 90 Pf.

Steuervergütung für Zucker.

Für 18344 Kilogramm Rohzucker von 91 Prozent Polarisation , welche für die Rübenzuckerfabrik des (Name) zu (Ort) am 10. November 1886 (N^o) über } in } (Ort) { ausgeführt } worden sind, beträgt die Steuervergütung { niedergelegt }

Dreitausend dreihundert und ein Mark 90 Pf.

Dieselbe kann vom 25. Mai 1887 ab in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Scheins gegen Abgabe des letzteren entweder bei einer beliebigen Hebestelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben zu entrichtende Zuckersteuer in Anrechnung gebracht, oder auch baar bei dem Haupt-Steuer-Amt zu (Ort) erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Scheins seitens der Steuerstellen zur Anrechnung bezw. Einlösung nur innerhalb Jahresfrist, von dem auf die Ausfertigung folgenden Monat an gerechnet, statt.

..... (Ort) , den 9ten Dezember 1886.

Firma der Direktivbehörde.

(Schwarzstempel.)

(Unterschrift.)

N^o

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Steuervergütungsscheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung mindestens fünf Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichniß vorzulegen.

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist heute von dem Amt zu auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende Zuckersteuer angerechnet worden.

....., den ten 18.....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist mir (uns) von dem Amt zu baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ten 18.....

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem Amt zu am ten 18..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:

(im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite Nr.
*) im Kredit-Journal für 18 Seite Nr.
im Kredit-Manual für 18 Seite Konto

in Ausgabe:

im Haupt-Journal Seite Nr.
im Haupt-Manual Seite Nr.
im Kassen-Journal. Abth. II Seite Nr.

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung. Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1		<p align="center">Amtliche Feststellung.</p> <p>Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Ver- zeichnisses wird bescheinigt und die Gesamtsumme der Vergütung auf M. Pf. festgestellt.</p>
	" " " 2		
	" " " 3		
	Ueberhaupt .		

Quittung über empfangene Bezahlung*).

Vorstehende
sind mir (uns) heute von dem Amt zu baar gezahlt worden,
worüber diese Quittung.
....., den ten 18.....

Buchungsvermerk.

Die Ausgabe ist gebucht im Haupt-Journal Seite Nr. } **)
" " Manual " "

Die Kassenbeamten.

*) Die Ueberweisung der Vergütung auf ein Girokonto wird der baaren Erhebung derselben gleichgeachtet.

**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1		<p align="center">Amtliche Feststellung.</p> <p>Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesamtsumme der Vergütung auf</p> <p align="right">..... M. Pf.</p> <p>festgestellt.</p>
	" " " 2		
	" " " 3		
	Uebershaupt . .		

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Vorstehende
sind heute von mir (uns) auf die an das Amt in zu zahlende
Zuckersteuer angerechnet worden.
....., den ten 18.....

Buchungsvermerk.

Die zu diesem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine sind bei dem Amt
zu am ten 18..... in Zahlung gegeben. Der oben festgestellte
Gesamtbetrag ist gebucht

in Einnahme:		in Ausgabe:	
*) {	im Mühenzuckersteuer-Hebe-Register Seite Nr.	im Haupt-Journal Seite Nr.	
	im Kredit-Journal für 18..... Seite Nr.	im Haupt-Manual Seite Nr.	
	im Kredit-Manual für 18..... Seite Konto	im Kassen-Journal, Abth. II Seite Nr.	

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Muster 1.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt:
10. August 1886,
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
15. August 1886.

Direktionsbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Nachweisung

des

Bestandes an Zucker

der

(Rübenzuckerfabrik) (Zuckerraffinerie) in

am 31. Juli 1886.

A n l e i t u n g.

1. Das Formular ist bestimmt für Rübenzuckerfabriken, gleichviel ob in denselben nur Rohzucker oder auch Konsumzucker hergestellt wird, für Zuckerraffinerien und für Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist nach dem Stande vom 31. Juli 1886 in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

Sollte es an Einträgen gänzlich fehlen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. Ausgeschlossen von der Nachweisung ist der in öffentlichen Niederlagen für unverzollte Gegenstände oder in Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß, desgleichen der außerhalb des Zollgebiets von der Fabrik gelagerte Zucker.

Siehe die Rückseite.

Bestand am 31. Juli 1886.

1. Rohzucker und Farine.			2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Auschluss der Farine).	
a) Rohzucker.		b) Farine	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach Art. I § 2 b des Gesetzes vom 1. Juni 1886, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker.	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach Art. I § 2 c des Gesetzes vom 1. Juni 1886 gehörig.
aa) erstes und zweites Produkt.	bb) Nachprodukte vom dritten Produkt ab (bereits abgeschleudert)			
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.

....., den 1886.

Bemerkungen.

6.

(Unterschrift.)



Hiervon abgesehen hat jede Fabrik nachzuweisen

- a) ihren gesammten eigenen Bestand an den im Formular bezeichneten Zuckern, gleichviel wo dieselben lagern, insbesondere auch einschließlic des Zuckers in Kommissions- oder Lombardlagern, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zucker, welche bei einer anderen zur Ausfüllung des Formulars verpflichteten Fabrik (vergl. Ziffer 1) auf Lager sind,
 - b) die auf ihren Lagern befindlichen Zucker anderer Eigenthümer, insbesondere die bereits verkauften, aber noch nicht abgeschickten Mengen eigener Fabrikate.
4. Die Nachweisung erstreckt sich nicht auf die im Fabrikationslaufe befindlichen Zuckermengen. Insbesondere sind in Spalte 2 nur die bereits abgeschickten Nachprodukte nachzuweisen.
 5. Sofern die Einträge der Spalten 1 bis 5 ausländischen Zucker enthalten, ist dessen Menge in Spalte 6 besonders zu vermerken.
 6. Die Zuckermengen sind entweder nach dem für diesen Zweck durch Verwiegung besonders ermittelten Gewicht oder nach demjenigen Gewicht nachzuweisen, mit welchem die betreffenden Fabrikate in den Fabrikbüchern angeschrieben sind oder, falls eine solche Anschreibung nicht stattgefunden hat, mit welchem sie nach der Ueblichkeit der Fabrik berechnet zu werden pflegen.

Das für jede der Spalten 1 bis 5 ermittelte Gesamtgewicht ist in der Art abzurunden, daß überschießende Mengen unter 50 kg gestrichen, von 50 kg ab für volle 100 kg gerechnet werden. In gleicher Weise sind die überhaupt 100 kg nicht erreichenden Gesamtgewichte abzurunden.

Einsendungstermine:

für die Hebestellen an das Hauptamt der 12te,
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt
der 15te des auf den Monat der Nachweisung
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Rübenzuckerfabrik in

für

den Monat



Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Rübenzuckerfabriken, d. h. die Fabriken, in welchen Rüben auf Rohzucker oder Konsumzucker verarbeitet werden, sei es ohne oder mit Melasse-Entzuckerung, ohne oder mit Einwurf von Zucker.
Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 10ten des nächstfolgenden Monats der Steuerbestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

Siehe die Rückseite.

I. Verwendete Zuckerrohstoffe.

A. Menge der verarbeiteten Rüben.	B. Menge des als Glanzsüß oder zum Dedeln verwendeten Zuckers.				C. Melasse-Entzuckerung.					
	1. Rohzucker, einschließlich des Rohprodukts,		2. Raffinirte und Konsumzucker,		1. Bezeichnung des angewandten Verfahrens.					
	a.	b.	a.	b.	a.	b.	c.	d.	e.	f.
	in der Fabrik selbst produzirt.	freunden Ursprungs <small>(Quelle der Rüben die verwendet Menge fremder Glycerin)</small>	in der Fabrik selbst produzirt.	freunden Ursprungs.	Conse.	Clasien und Fällung.	Sub- litation.	Katzei- dung.	Streu- han- ver- fahren.	Andere Ver- fahren.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
1.	2.	3.	4.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	

den

2.	II. Produzirtes Zuder.			III. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.				Bemerkungen.
	A. Rohzucker.		B.	A.	B. Menge der abgegangenen Melasse.			
	1.	2.	Raffinirte und Konsum- zucker aller Art.	Menge der zum Zweck der Ent- zuckerung zugegan- genen fremden Melasse.	1.	2. Eigene Melasse		
	Erste und zweites Produkt.	Roh- produkt vom dritten Produkt ab.		Fremde zur Ent- zuckerung bezogene Melasse.	a.	b.		
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

(Unterzeichnet.)

3. Die Einträge der Rübenmengen in Spalte 1 sind mit den Monatsabschlüssen im steueramtlichen Verwiegungsregister in Uebereinstimmung zu halten. Die Uebereinstimmung wird in Spalte 20 von einem Aufsichtsbeamten bescheinigt.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 3 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. Bezüglich der mit Melasse-Entzuckerung betriebenen Fabriken ist das angewendete Verfahren durch Eintragung einer Eins (1) in die zutreffende Spalte (6 bis 11) zu bezeichnen. Sollten in einem Monat mehrere Verfahren angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen. In Spalte 11 ist das betreffende Verfahren unter „Bemerkungen“ näher zu bezeichnen.
Unter Melasse (Spalte 6 bis 12, 16 bis 19) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
6. In Spalte 15 sind die aus dem Rübensaft (bezw. mit Einwurf oder Deckung) unmittelbar hergestellten raffinierten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
7. In Spalte 16 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.
Spalte 17 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.
8. In Spalte 18 und 19 ist der Speisefirup nicht mit nachzuweisen.
9. Die Gewichtsmengen (Spalte 1 bis 5, 12 bis 19) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Muster 4.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweisung
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Zuckerraffinerie in

für

den Monat



Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Zuckerraffinerien, ausschließlich der die Herstellung raffinirter Zucker betreibenden Rübenzuckerfabriken und selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten.
Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer- (Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. In Spalte 1 und 2 sind, dem Vordruck entsprechend, die aus der eigenen Fabrikation stammenden, wieder zur Umschmelzung u. s. w. gelangenden Produkte nicht mit nachzuweisen.
Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 1 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.

Siehe die Rückseite.

I. Verwendung von fremden, d. h. nicht in der Fabrik selbst produzierten Zuckern.		II. Verlässe-Entzuckerung.		III. Produzierte Zucker.	
Es solchen Zuckern sind angewendet		1.	2.	1.	2.
1.	2.	Menge bei angewendetem Verfahren.	Menge bei in Verarbeitung genommenen Verlässe.	Raffinirte und Rauhanzucker aller Art.	Rohzucker aller Art.
Rohzucker, einschließlich der Rohzuckerballen. <small>(Hierbei die Menge die verwendetete Menge fremder Stärke, vergl. Anweisung S. 11.)</small>	raffinirte und Rauhanzucker.				
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

den

IV. Zugang und Abgang an Verlässe zu der und von der Fabrik.				Bemerkungen.
A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Verlässe.	B. Menge der abgegangenen Verlässe.			
	1. Fremde zur Entzuckerung benutzte Verlässe.	2. Eigene Verlässe		
		a. entzuckerte.	b. nicht entzuckerte.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.

(Unterschrift.)

4. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 3) ist nach Maßgabe der folgenden Eintheilung anzugeben: Dämose; Glution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 11 kurz zu beschreiben.
Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.
Unter Melasse (Spalte 3, 4, 7 bis 10) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
5. In Spalte 5 sind die aus den Fällmassen unmittelbar hergestellten raffirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
6. In Spalte 7 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.
Spalte 8 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.
In Spalte 9 und 10 ist der Speisefyrup nicht mit nachzuweisen.
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 1, 2, 4 bis 10) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Muster 5.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
der 10. des auf den Monat der Nachweisung
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktionsbezirk:
Hauptamtsbezirk:
Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Melasse-Entzuckerungsanstalt in

für

den Monat

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.
Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer-(Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 1) ist nach folgender Eintheilung anzugeben: Osiose; Glution; Fällung; Substitution; Auscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 12 kurz zu beschreiben.
Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.
Unter Melasse (Spalte 2, 9 bis 11) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

Siehe die Rückseite.

I. Angabe des angewendeten Verfahrens der Melasse-Entzuckerung.	II. Verwendete Zuckersäfte.				
	A Melasse.	B. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte.		C. Raffinirte und Konsum- zucker.	
		1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Herkunft (unter der Note die verwendet Wenig fremder Zucker).	1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Herkunft.
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

den

III. Produzirte Zucker.		IV. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.			Bemerkungen.
1. Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	2. Roh- zucker aller Art.	A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	B. Menge der abgegangenen Melasse.		
			1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Melasse aus dem eigenen Betriebe.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.	12.

(Hinterdruck)

4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 4 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. In Spalte 7 sind die aus der Melasse (bezw. unter Mitverwendung von Zucker als Einwurf u. s. w.) unmittelbar hergestellten raffinierten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
6. In Spalte 9 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.
Spalte 10 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.
In Spalte 11 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 2 bis 11) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.